

TRAKTANDENLISTE DES GEMEINDERATES OPFIKON

SITZUNG VOM

Montag, 3. Juni 2024

EINLADUNG

zur 14. Sitzung

Zeit:

19:00 Uhr

Ort:

Singsaal Lättenwiesen

TRAKTANDEN:

1. Mitteilungen
 2. Protokoll der 13. Sitzung vom 6. Mai 2024
 3. Motion Björn Blaser (FDP) und Mitunterzeichnende "Austritt aus dem Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich" - Begründung
 4. Postulat David Sichau (Grüne) und Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon" - Beantwortung
 5. Revision Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung
Verabschiedung zur Festsetzung durch den Gemeinderat
-

Opfikon, 21. Mai 2024

PRÄSIDENT
Jeremi Graf

Die Gemeinderatssitzung ist öffentlich. Sie sind freundlich eingeladen, der Ratssitzung beizuwohnen.



Geschäftskontrolle Gemeinderat, Offene Geschäfte

Stand: 16. Mai 2024

Offene Geschäfte Amtsperiode 2022/2026	Nr.	Eingang	z.Zt. bei	Vor-stoss	Termine	Bemerkungen
Postulat David Sichau (Grüne) und Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon"	162/23	03.04.23	SR	P	05.06.24	Beantwortung pendent
Postulat Helen Oertli und David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Leitbild Biodiversität im Siedlungsraum"	169/23	03.07.23	SR	P	01.10.24	Beantwortung pendent
Postulat Jeremi Graf (SP) und Mitunterzeichnende "Gemeinschaftszentrum in Opfikon - eine Chance nutzen"	170/23	03.07.23	SR	P	01.10.24	Beantwortung pendent
Revision Verordnung Energie- und Wasserversorgung Festsetzung durch den Gemeinderat	171/23	13.07.23	GPK			
Stellenbedarf Stadtverwaltung Antrag auf Festsetzung eines Stellendachs 2025-2029	187/24	30.01.24	GPK			
Sanierung und Teilerweiterung Schulanlage Mettlen Bewilligung Baukredit von CHF 48'200'000	190/24	07.03.24	RPK			
Spitex Opfikon, Integration in die Stadtverwaltung beziehungsweise in die Strukturen des Alterszentrums Giebeleich	191/24	07.03.24	GPK			
Sanierung Kreisel Talackerstrasse / Giebeleichstrasse Genehmigung Bauabrechnung	192/24	07.03.24	RPK			
Genehmigung Jahresrechnung 2023 der Stadt Opfikon	193/24	28.03.24	RPK			
Geschäftsbericht 2023	194/24	28.03.24	GPK			
Motion Björn Blaser (FDP) und Mitunterzeichnende "Austritt aus dem Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich"	195/24	06.05.24	BGR / GR	M		Begründung pendent



MITTEILUNGEN GEMEINDERAT

SITZUNG VOM

3. Juni 2024

Eingegangene Post

- GPK-Antrag Revision Verordnung Energie- und Wasserversorgung
- Motion Björn Blaser (FDP) und Mitunterzeichnende "Austritt aus dem Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich"
- GR-Antrag Postulat David Sichau (Grüne) und Milena Brasi (GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon" Beantwortung
- SR-Beschluss Postulat David Sichau (Grüne) und Milena Brasi (GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon" Beantwortung

Björn Blaser
Mitglied des Gemeinderates
FDP-Fraktion



Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 26
8152 Glattbrugg

Opfikon, 12.03.2024

Motion gemäss Art. 33 des Organisationserlass Gemeinderat

«Austritt aus dem Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich»

Begründung:

Am 3. März 2024 haben 43.62 % der Stimmbevölkerung in Opfikon ihr Stimmrecht wahrgenommen und über die Zukunftspläne des Flughafen Zürich abgestimmt. Ein wuchtiges Ja von 67,52 % (der grösste Ja Anteil von allen Anwohnergemeinden des Flughafens) zur Verlängerung der Piste 32 und 28. Ein Ja zu mehr Sicherheit, Pünktlichkeit und mehr Nachtruhe. Ein Bekenntnis zum Flughafen und dem Wirtschaftsstandort Zürich.

Im Moment sind wir noch Mitglied beim Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich. Ein Verband, der an vorderster Front gegen die Pistenverlängerungen gekämpft hat. Ein Verband, der mit unseren Verbandsbeiträgen einen Abstimmungskampf geführt hat, welcher nicht die Interessen unserer Bevölkerung von Opfikon vertritt. Ein Verband, in welchem wir als angrenzende Gemeinde an den Flughafen kein erhebliches Mitspracherecht haben und unserer Meinung nach nur ungenügend gehört werden.

Wir schliessen uns lieber der Nachbargemeinde Wallisellen an, welche den Austritt bereits vollzogen hat, als uns von Gemeinden wie Turbenthal, Fislisbach und Mellikon eine Kampagne oder eine Verbandsmeinung aufzwingen zu lassen.

Allfällige Sorgen der Bevölkerung können wir direkt im Kantonsrat, bei der Volkswirtschaftsdirektion sowie beim BAZL platzieren.

Antrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, den fristgerechten Austritt aus dem Schutzverband per Ende 2024 in die Wege zu leiten.

Für die FDP-Fraktion

Mitunterzeichnende:

[illegible]

Unterschrift

A. Zalinasan

[Signature]

[Handwritten signature]

.....

.....



.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

[illegible]

.....

.....

.....

.....

.....

• • • • •

M tunterze chende:

Name Vorname

Parte

Unterschr ft

Rouiller Patrick

Die Mitte

P. Rouiller

Gavron Slavko

Die Mitte

Gavron Slavko

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

David Sichau Grüne
Milena Brasi GLP

EINGEGANGEN

03. APR. 2023

Mitglieder des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 26. März 2023

Postulat gemäss Art. 36 des Organisationserlass Gemeinderat

Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon

Eine sichere Energieversorgung zu attraktiven Preisen ist ein wichtiger Bestandteil einer attraktiven Gemeinde. Die Stadt Opfikon ist im Moment überwiegend von externen Stromproduzierenden abhängig und damit auch den Entwicklungen auf dem Strommarkt ausgesetzt. Diese Abhängigkeit kann reduziert und die lokale Wertschöpfung erhöht werden, indem vermehrt Energie lokal produziert wird. Zudem kann die Netzstabilität erhöht werden, da die Energie lokal verbraucht wird und nicht über weite Strecken transportiert werden muss. Aufgrund der Lage von Opfikon ist insbesondere der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen sinnvoll.

In Opfikon werden pro Jahr 160 GWh Strom verbraucht. Davon stammen nur 333 MWh aus der lokalen PV-Produktion. Der Zubau von PV-Anlagen in Opfikon war in den letzten Jahren bescheiden (35kW in 2021 und 63kW in 2022).

Von den sehr gut geeigneten Dachflächen in Opfikon werden gemäss einer Auswertung des Tagesanzeigers derzeit nur 3.8% genutzt. Mit 50,9 GWh bleibt also noch viel Potenzial ungenutzt. Wenn dieses Potential erreicht würde, könnte 31% des notwendigen Stroms in Opfikon lokal und nachhaltig produziert werden.

Daher bitten wir den Stadtrat folgende Ideen zu prüfen und mögliche Massnahmen vorzuschlagen, wie der PV-Ausbau in Opfikon beschleunigt werden kann:

- Alle Gebäude und Grundstücke im Besitz der Stadt Opfikon sollen hinsichtlich ihres Solarpotenzials auf Dächern, Fassaden und versiegelten Flächen überprüft werden. Geeignete Flächen werden kurzfristig durch die Stadt Opfikon oder die Energie Opfikon mit Solaranlagen bestückt.
- Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer sollen verstärkt sensibilisiert werden. Das kann durch Informationsveranstaltungen geschehen, aber auch durch Direktansprache der Hauseigentümerinnen und -eigentümer durch Energie Opfikon oder die Stadt Opfikon.
- Mehr Anreize für Private schaffen:
 - o Förderprogramm der Energie Opfikon so anpassen, dass auch grössere Anlagen gefördert werden. Auch Solarthermieanlagen sollten gefördert werden.

- Einen Einspeisetarif einführen, der eine langfristig stabile Vergütung sicherstellt. Der Einspeisetarif sollte für einen bestimmten Zeitraum festgeschrieben werden.
- Für Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Eigentumswohnungen könnte z.B. eine gemeinsame Bestellung von Balkonkraftwerken organisiert werden. Durch die Sammelbestellung könnten die Kosten günstiger werden.
- Balkonkraftwerke sind temporäre, unkompliziert entfernbare Modifikationen an einer Hausfassade. Trotzdem braucht es Stand jetzt das Einverständnis der Vermieter- oder Stockwerkeigentümerschaft. Welche Möglichkeiten bestehen auf kommunaler Ebene, damit Wohnungen ohne dieses Einverständnis mit Solarpanels ausgestattet werden können?
- Die Energie Opfikon baut Fachwissen und Kompetenzen aus, um als Komplettanbieterin (Contracting) für grössere Anlagen auftreten und Solaranlagen selbst planen, finanzieren, bauen und betreiben zu können.
- Anpassung der Bauordnung:
 - Einführung einer Solarpflicht prüfen, für versiegelte Flächen wie z.B. Parkplätze ab einer bestimmten Grösse.
 - Prüfung von Massnahmen zur Nachrüstung von Lärmschutzwänden in Opfikon mit Solaranlagen und Einführung einer Pflicht für neue Lärmschutzwände dort, wo ein guter Solarertrag möglich ist.
 - Festlegung von Ausbauzielen für Solar in Opfikon und jährliche Anpassung der Fördermassnahmen (z.B. Fördermittel oder Einspeisevergütung) zur Erreichung der Ausbauziele.

D. Sichau

David Sichau

Milena Brasi

Milena Brasi

Mitunterzeichnende:

Name	Partei	Unterschrift
<u>Oertel Holger</u>	<u>Grüne</u>	<u>He</u>
<u>Sydel Evelyne</u>	<u>ALP</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Blaser Björn</u>	<u>FDJ</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Weidmann</u>	<u>BL</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Baumgartner Andreas</u>	<u>NIO@ALP</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Lanz Stefan</u>	<u>EVP</u>	<u>Stefan Lanz</u>
<u>Rouiller Patrick</u>	<u>Die Mitte</u>	<u>P. Rouiller</u>
<u>Glanzmann Tanja</u>	<u>Die Mitte</u>	<u>T. Glanzmann</u>
<u>Louise Carla</u>	<u>Grüne</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Sadriu Qendresa</u>	<u>SP</u>	<u>[Signature]</u>
<u>SARI HACI</u>	<u>SP</u>	<u>[Signature]</u>
<u>GRAF JEREMI</u>	<u>SP</u>	<u>[Signature]</u>
<u>THOMAS WERT</u>	<u>ST</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Lukas Müller</u>	<u>GLP</u>	<u>[Signature]</u>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

23. April 2024
1 von 6

Postulat David Sichau (Grüne) und Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon"

Beantwortung

8.3.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 23. April 2024 und auf Art. 18, lit d der Gemeindeordnung sowie Art 38 des Organisationserlasses des Gemeinderates

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Antwort des Stadtrats zum Postulat "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon" von David Sichau (Grüne) und Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende wird positiv zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - David Sichau
 - Milena Brasi
 - Stadtrat
 - Bau und Infrastruktur



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. April 2024
SEITE 2 von 6

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat David Sichau (Grüne) und die Gemeinderätin Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende haben am 3. April 2023 das Postulat "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 6. April 2023 über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. Das Postulat wurde an der Gemeinderatssitzung vom 8. Mai 2023 durch David Sichau im Rat begründet. Der Stadtrat hat die Entgegennahme mit Beschluss Nr. 2023-127 vom 23. Mai 2023 beschlossen und den Ressortvorstand Gesellschaft beauftragt, dem Stadtrat einen Beantwortungsentwurf zu Beschlussfassung vorzulegen. An der Gemeinderatssitzung vom 5. Juni 2023 wurde das Postulat vom Gemeinderat überwiesen. Gemäss Art. 38 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat innert 12 Monaten nach der Überweisung dem Rat Bericht zu erstatten.

2. Postulat

Die Stadt Opfikon ist im Moment überwiegend von externen Stromproduzierenden abhängig und damit auch den Entwicklungen auf dem Strommarkt ausgesetzt. Diese Abhängigkeit soll reduziert und die lokale Wertschöpfung erhöht werden, indem Energie vermehrt lokal produziert wird. Damit soll auch die Netzstabilität erhöht werden, da die Energie lokal verbraucht würde und nicht über weite Strecken transportiert werden müsste. Momentan stammt nur wenig Strom aus der lokalen PV-Produktion, obwohl sehr gut geeignete Dachflächen vorhanden wären.

Im Postulat bitten David Sichau und Milena Brasi den Stadtrat, ihre Ideen zur Beschleunigung des Ausbaus von Photovoltaik-Anlagen in Opfikon zu prüfen und dazu geeignete Massnahmen vorzuschlagen.

3. Beantwortung des Postulats

In Opfikon wird pro Jahr rund 160'000'000 kWh Energie konsumiert. Im Jahr 2021 wurden in der Stadt Opfikon 489 kWp PV-Leistung dazu gebaut, was einer Energiemenge von rund 440'000 kWh entspricht. Im Jahr 2022 kamen weitere 675 kWp mit einem Solarenergieertrag von rund 607'000 kWh dazu. Die Tendenz ist steigend.

Alle Gebäude und Grundstücke im Besitz der Stadt Opfikon sollen hinsichtlich ihres Solarpotenzials auf Dächern, Fassaden und versiegelten Flächen überprüft werden. Geeignete Flächen werden kurzfristig durch die Stadt Opfikon oder die Energie Opfikon mit Solaranlagen bestückt.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKONSITZUNG VOM
SEITE23. April 2024
3 von 6

Die Stadt Opfikon hat in den letzten Jahren bei allen stadteigenen Dächern, die baulich verändert werden mussten, vorgängig die Nutzbarkeit für Photovoltaikanlagen überprüft und wo dies möglich und die Eignung gut war, Photovoltaikanlagen installiert.

In den letzten Jahren wurden folgende öffentlichen Gebäude mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet:

- Hauptsammelstelle Im Rohr, Rohrholzstrasse 53 (2017)
- Vordach Werkhofgebäude, Oberhauserstrasse 27 (2019)
- Sporthalle, Schulstrasse 10 (2021)
- Erweiterungsbau Stadthaus (2022)
- Primarschulanlage Glattpark, Dufaux-Strasse 20 (2023)
- Sportanlage Au, Austrasse 2 (2023)

Gegenwärtig in Planung sind folgende Photovoltaik-Anlagen:

- Neubau der Schulanlage Bubenholz
- Sanierung und Teilerweiterung der Schulanlage Mettlen
- Turnhallendach der Schulanlage Halden

Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sollen verstärkt sensibilisiert werden. Das kann durch Informationsveranstaltungen geschehen, aber auch durch Direktansprache der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer durch Energie Opfikon AG oder die Stadt Opfikon.

Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer werden kontinuierlich und regelmässig über folgende Kommunikationskanäle der Energie Opfikon AG (EOAG) sensibilisiert:

- Regelmässige Informationen im vierteljährlich erscheinenden Magazin ENERGIE (ehem. Magazin STROM) der EOAG, welches alle Opfiker Haushalte kostenlos erhalten
- Energiepfad Opfikon seit Herbst 2022
- Beratungsangebot der EOAG für Hauseigentümer - Solarexperten der EOAG beraten Hauseigentümer individuell und kostenlos
- Website der EOAG

Mehr Anreize für Private schaffen:

Förderprogramm der Energie Opfikon AG so anpassen, dass auch grössere Anlagen gefördert werden. Auch Solarthermieanlagen sollten gefördert werden. Einen Einspeisetarif einführen, der eine langfristig stabile Vergütungs sicherstellt. Der Einspeisetarif sollte für einen bestimmten Zeitraum festgeschrieben werden.

Die Förderung von Photovoltaikanlagen wird national gemäss Energiegesetz (EnG, SR 730.0) mit zwei Förderinstrumenten unterstützt: Mit einem einmaligen Investitionsbeitrag und der kostendeckenden Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen. Gemäss der "Richtlinie zur Förderung alternativer Energieerzeugungsanlagen und der rationellen Elektrizitätsanwendung vom 1. Juli 2022" fördert die EOAG Photovoltaikanlagen inklusive Solarthermieanlagen basierend



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. April 2024
SEITE 4 von 6

auf dem EnG mit einem einmaligen Investitionsbeitrag, falls das Kostendach von CHF 10'000 mit den Bundes- und Kantonsfördergeldern für den Gesuchsteller noch nicht erreicht ist. Anlagen in Gebäuden mit grösseren inneren Wärmequellen wie IT Rechenzentren werden von der EOAG nicht unterstützt, da für die grösseren Anlagen das Kostendach von CHF 10'000 an Fördergeldern bereits mit kantonalen und nationalen Fördermitteln erreicht wird.

Mit Revision der Verordnung über die Energie und Wasserversorgung (EuWVV) ist die Finanzierung und Förderung von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen über einen Energiefonds vorgesehen. Sobald die EuWVV genehmigt und rechtskräftig ist, kann das Fondsreglement ausgearbeitet werden.

Für Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Eigentumswohnungen könnte zum Beispiel eine gemeinsame Bestellung von Balkonkraftwerken organisiert werden. Durch die Sammelbestellung könnten die Kosten günstiger werden.

Gemeinsame Anlagen bei Stockwerkeigentum oder bei anderen Grundeigentümern sind möglich. Bei jedem Gesuch ist unabhängig vom Bauverfahren oder Meldeverfahren das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.

Balkonkraftwerke sind temporäre, unkompliziert entfernbare Modifikationen an einer Hausfassade. Trotzdem braucht es Stand jetzt das Einverständnis der Vermieter- oder Stockwerkeigentümerschaft. Welche Möglichkeiten bestehen auf kommunaler Ebene, damit Wohnungen ohne dieses Einverständnis mit Solarpanels ausgestattet werden können?

Das kantonale Baugesetz verlangt für sämtliche Bauvorhaben das Einverständnis der Eigentümer. Daher ist es nicht möglich, dass ein Mieter ein Baugesuch ohne Einverständnis der Eigentümer einreichen kann. Weiter sind vom Mieter die Vorschriften gemäss Mietrecht und die Vorschriften des Privatrechts einzuhalten, die das öffentliche Recht nicht übersteuern kann.

Die Energie Opfikon baut Fachwissen und Kompetenzen aus, um als Komplettanbieterin (Contracting) für grössere Anlagen auftreten und Solaranlagen selbst planen, finanzieren, bauen und betreiben zu können.

Das Fachwissen und die Kompetenzen sind bei der EOAG vorhanden. Die EOAG berät Interessierte individuell zu geeigneten PV-Anlagen und deren Wirkung für das betroffene Gebäude.

**Anpassung der Bauordnung:
Einführung einer Solarpflicht prüfen, für versiegelte Flächen wie zum Beispiel Parkplätze ab einer bestimmten Grösse.**

Gemäss § 10 des kantonalen Energiegesetzes vom 1. September 2022 müssen Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden wie Aufstockungen oder Anbauten so gebaut und ausgerüstet werden, dass für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst wenig Energie benötigt



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. April 2024
SEITE 5 von 6

wird. Bei Neubauten muss ein Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt werden.

Da für PV-Anlagen je nach Lage sehr unterschiedliche Anforderungen gelten und die Kernzonen, der Denkmalschutz, der Grundwasserschutz, die Blendwirkung (Flughafen) etc. berücksichtigt werden müssen, ist die Einführung einer Solarpflicht in der Bau- und Zonenordnung (BZO) kaum möglich.

Prüfung von Massnahmen zur Nachrüstung von Lärmschutzwänden in Opfikon mit Solaranlagen und Einführung einer Pflicht für neue Lärmschutzwände dort, wo ein guter Solarertrag möglich ist.

Für Strasseninfrastrukturen wurde im Kanton Zürich ein Potenzial von 29 GWh pro Jahr ermittelt. Für Autobahnen und Lärmschutzwände ist das Bundesamt für Strasse ASTRA zuständig, die Lärmschutzwände sind Bundeseigentum und nicht Eigentum der Stadt Opfikon. Abgesehen von den Eigentumsverhältnissen ist die Installation von PV-Anlagen wegen der Bauvorschriften ausserhalb der Bauzone und den hohen Anforderungen an die Verkehrssicherheit kaum umsetzbar. Gemäss Abklärungen mit der EOAG ist der Wirkungsgrad für senkrecht installierte Photovoltaikanlagen grundsätzlich unbefriedigend (Ausnahme im Winter bei tiefem Sonnenstand).

Festlegung von Ausbauzielen für Solar in Opfikon und jährliche Anpassung der Fördermassnahmen (zum Beispiel Fördermittel oder Einspeisevergütung) zur Erreichung der Ausbauziele.

Mit den Energiestadtmassnahmen 2023-2026 hat der Stadtrat Massnahmen zum Ausbau von Photovoltaikanlagen definiert. Es werden private Anlagen mittels Information gefördert, es sollen 100 zusätzliche Dächer geprüft werden, Parkplätze und ähnliche Freiflächen nach Möglichkeit mit PV-Anlagen ausgerüstet und Anlagen finanziell gefördert werden, die für die Stromproduktion im Winter optimiert sind. Mögliche Fördermassnahmen werden nach Inkrafttreten der revidierten EuWVV im Förderreglement festgelegt.

Mit den Energiestadtmassnahmen 2023-2026 hat der Stadtrat Massnahmen zum Ausbau von Photovoltaikanlagen definiert. Der Stadtrat ist überzeugt, dass der Ausbau von Solarenergie in der Energiestadt Opfikon dank der bereits beschlossenen Massnahmen weiter zunimmt.

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat, gestützt auf die Beantwortung des Stadtrats, als erledigt abzuschreiben.





ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

23. April 2024
6 von 6

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:

Roman Schmid

Willi Bleiker

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. April 2024
BESCHLUSS NR. 2024-100
SEITE 1 von 2

Postulat David Sichau (Grüne) und Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon"
Beantwortung

8.3.0

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat David Sichau (Grüne) und die Gemeinderätin Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende haben am 3. April 2023 das Postulat "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 6. April 2023 über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. Das Postulat wurde an der Gemeinderatssitzung vom 8. Mai 2023 durch David Sichau im Rat begründet. Der Stadtrat hat die Entgegennahme mit Beschluss Nr. 2023-127 vom 23. Mai 2023 beschlossen und den Ressortvorstand Gesellschaft beauftragt, dem Stadtrat einen Beantwortungsentwurf zu Beschlussfassung vorzulegen. An der Gemeinderatssitzung vom 5. Juni 2023 wurde das Postulat vom Gemeinderat überwiesen. Gemäss Art. 38 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat innert 12 Monaten nach der Überweisung dem Rat Bericht zu erstatten.

2. Postulat

Im Postulat bitten David Sichau und Milena Brasi den Stadtrat, ihre Ideen zur Beschleunigung des Ausbaus von Photovoltaik-Anlagen in Opfikon zu prüfen und dazu geeignete Massnahmen vorzuschlagen.

3. Beantwortung des Postulats

Als Energiestadt hat der Stadtrat für den Zeitraum von 2023-2026 Massnahmen zu Förderung und Ausbau von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) definiert. So hat die Stadt Opfikon in den letzten Jahren bei allen stadteigenen Dächern, die baulich verändert werden mussten, vorgängig die Nutzbarkeit für PV-Anlagen überprüft und wo dies möglich war, solche installiert. Auch Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer werden regelmässig über verschiedene Kommunikationskanäle der Energie Opfikon AG (EOAG) bezüglich dem Thema Solarenergie sensibilisiert und auf Anfrage individuell beraten. Das Fachwissen und die Kompetenzen sind bei der EOAG vorhanden.

PV-Anlagen werden national und kantonale gemäss Energiegesetz (EnG, SR 730.0) mit einem einmaligen Investitionsbeitrag und einer kostendeckenden Einspeisungsvergütung sowie bei Nichterreichen eines Kostendaches zusätzlich mit einem einmaligen Beitrag der EOAG unterstützt. Die Installation von "Balkonkraftwerken" für Mietende oder bei Stockwerkeigentum ist gemäss Privatrecht nur nach Einverständnis des Eigentümers möglich. Da es für PV-Anla-



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. April 2024
BESCHLUSS NR. 2024-100
SEITE 2 von 2

gen je nach Zone, Denkmalschutz, Grundwasserschutz etc. viele unterschiedliche Anforderungen gibt, ist die Aufnahme einer Solarpflicht in die Bau- und Zonenordnung (BZO) kaum möglich.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass der Ausbau von Solarenergie in der Energiestadt Opfikon dank der bereits beschlossenen Massnahmen weiter zunimmt.

Auf Antrag des Vorstandes Gesellschaft

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Postulat "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon" wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat, gestützt auf die Beantwortung des Stadtrats, als erledigt abzuschreiben.
1. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - David Sichau
 - Milena Brasi
 - Geschäftsleitung Gemeinderat
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:


Roman Schmid


Willi Bleiker



VERSANDT: 25.04.2024

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 16. Mai 2024
SEITE 1 von 3

Revision Verordnung Energie- und Wasserversorgung Festsetzung durch den Gemeinderat

8.3.0

1. Ausgangslage / Grundlagen

An der Abstimmung vom 3. März 2002 haben die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Opfikon der Ausgliederung der Städtischen Werke in die Energie Opfikon AG (EOAG) mit einer entsprechenden Anpassung der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Darauf erliess der Gemeinderat die Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung vom 29. Oktober 2002 (EuWV).

Mit der Revision der GO vom 26. September 2021 ergänzte der Gemeinderat die Aufgaben der EOAG im Bereich Wärme- und Kälteversorgung. Dies hat zur Folge, dass die EuWV entsprechend angepasst werden muss. Zudem zeigte sich anlässlich der Überprüfung der Verträge über die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Beitragsordnungen, dass die heutigen Rechtsgrundlagen auf der Stufe der EuWV nicht auf dem neusten Stand sind. Die Regelungen zu den Gebühren der Wasserversorgung, den Anschlussgebühren der Elektrizitätsversorgung sowie den Abgaben an die Stadt Opfikon müssen angepasst werden.

Am 11. März 2021 reichte die EOAG der Stadt einen Antrag zur Änderung der EuWV ein. Der Stadtrat diskutierte die Anträge in der Folge unter anderem an fünf Workshops am 7. Juli 2020, 9. November 2021, 29. März 2022, 23. August 2022 und 31. Januar 2023 mit Vertretern der EOAG. Die gründliche Erarbeitung war notwendig, auch um relevante Veränderungen, die während des Prozesses auftraten, zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 16 GO in Verbindung mit Art. 53 Ziff. 7 GO ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass der Revision der EuWV.

2. Bearbeitung / Prüfung

Das Geschäft wurde an der Sitzung vom 13. September 2023 erstmals behandelt. Nach einer ausführlichen Präsentation durch den Stadtrat, wurde das Geschäft intensiv durch die Kommission beraten.

Die GPK behandelte das Geschäft an insgesamt sieben Sitzungen. Bei drei davon in Anwesenheit entweder externer Berater oder der Vertreter des Stadtrates, der EOAG und deren Jurist.

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 16. Mai 2024
SEITE 2 von 3

Aufgrund der hohen Komplexität des Geschäfts, zog die Kommission die Firma INFRAS für die fachliche und unabhängige Beratung hinzu. Der Kommission stellten sich insbesondere folgende Kernfragen:

- Mitspracherecht des Gemeinderats betreffend Fondsreglement
- Einflussnahme des Gemeinderats auf die Tätigkeiten der Energie Opfikon AG (Eigentümerstrategie)

Im Abschlussbericht der Beratungsstelle wurde mehrfach auf die Oberaufsicht des Gemeinderats hingewiesen (Art. 18 GO), im vorliegenden Falle ist jedoch keine Einflussnahme auf die Ausführungsbestimmungen der EuWVV durch den Gemeinderat direkt möglich.

Aufgrund des Abschlussberichts von INFRAS und den ausführlichen Gesprächen mit dem Stadtrat und dem zuständigen Juristen, versuchte die Kommission zu erwirken, dass das Fondsreglement durch den Gemeinderat abgenommen werden muss.

Weiterführende Abklärungen, insbesondere mit dem Gemeindeamt, ergaben schliesslich jedoch, dass eine solche Regelung gegen geltendes Recht verstösst und die Gewaltentrennung verletzt.

Weiter wurde geprüft, ob der Fonds ins Verwaltungsvermögen der Stadt integriert werden kann (aufgrund neuer gesetzlicher Grundlage auf kantonaler Ebene) – dies ist aus operativer Sicht nicht optimal, daher wurde von dieser Forderung Abstand genommen.

3. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission GPK

Die GPK begrüsst die Anpassungen in der neuen EuWVV, insbesondere die Förderung und den Ausbau von Fernwärme. Auch die Schaffung eines Fonds zur Förderung erneuerbarer Energie und des Energiesparens wird grundsätzlich unterstützt.

Der GPK lagen zum Zeitpunkt der Beratung keine Ausführungsbestimmungen vor (Entwurf Fondsreglement), es war der Kommission nicht ersichtlich, wie die Förderung zukünftig konkret ausgestaltet sein wird. Die Ausgestaltung dieser Förderung war für die Kommission zu jeder Zeit ein zentrales Kernthema.

Die GPK würde es begrüssen, wenn das Fondsreglement so gestaltet wird, dass insbesondere Massnahmen auf dem Gebiet der Stadt Opfikon gefördert werden. Weiter wäre es wünschenswert, wenn allfällige Ausführungsbestimmungen, wie das Fondsreglement im vorliegenden Fall, zumindest als Entwurf zur Verfügung stehen und in die Beratung miteinbezogen werden können.

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 16. Mai 2024
SEITE 3 von 3

Eine Mehrheit der GPK ist der Meinung, dass aufgrund allgemein gestiegener Kosten, insbesondere der Energiekosten, zur Entlastung der Verbraucher eine geringe Freimenge von der Förderabgabe befreit sein sollte.

Die Minderheit unterstützt den Antrag des Stadtrats in vorgelegter Form ohne Änderung.

4. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 3 : 2 Stimmen bei 2 Abwesenheiten die Revision der Verordnung Energie- und Wasserversorgung mit folgender Ergänzung des Artikels 24 anzunehmen:

«Von dieser Abgabe ist ein Verbrauch bis 4000 kWh / Jahr befreit»

Referent: Slavko Gavran

NAMENS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
Der Präsident: Ein Mitglied:

Kevin Husi-Fiechter

Slavko Gavran

STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
SEITE 1 von 5

Revision Verordnung Energie- und Wasserversorgung
Festsetzung durch den Gemeinderat

8.3.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 11. Juli 2023 und auf Art. 16 in Verbindung mit Art. 53, Ziff. 7 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Revision der Verordnung Energie- und Wasserversorgung der Stadt Opfikon gemäss Vorlage vom 9. Juni 2023 wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Bau und Infrastruktur



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
SEITE 2 von 5

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

An der Abstimmung vom 3. März 2002 haben die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Opfikon der Ausgliederung der Städtischen Werke in die Energie Opfikon AG (EOAG) mit einer entsprechenden Anpassung der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Darauf erliess der Gemeinderat die Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung vom 29. Oktober 2002 (EuWVV).

Mit der Revision der GO vom 26. September 2021 ergänzte der Gemeinderat die Aufgaben der EOAG im Bereich Wärme- und Kälteversorgung. Dies hat zur Folge, dass die EuWVV entsprechend angepasst werden muss. Zudem zeigte sich anlässlich der Überprüfung der Verträge über die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Beitragsordnungen, dass die heutigen Rechtsgrundlagen auf der Stufe der EuWVV nicht auf dem neusten Stand sind. Die Regelungen zu den Gebühren der Wasserversorgung, den Anschlussgebühren der Elektrizitätsversorgung sowie den Abgaben an die Stadt Opfikon müssen angepasst werden.

Am 11. März 2021 reichte die EOAG der Stadt einen Antrag zur Änderung der EuWVV ein. Der Stadtrat diskutierte die Anträge in der Folge unter anderem an fünf Workshops am 7. Juli 2020, 9. November 2021, 29. März 2022, 23. August 2022 und 31. Januar 2023 mit Vertretern der EOAG. Die gründliche Erarbeitung war notwendig, auch um relevante Veränderungen, die während des Prozesses auftraten, zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 16 GO in Verbindung mit Art. 53 Ziff. 7 GO ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass der Revision der EuWVV.

2. Hauptpunkte der Revision**2.1. Wärme- und Kälteversorgung**

Mit der Revision der Gemeindeordnung (GO) vom 26. September 2021 wurde die Aufgabe Kälte- und Wärmeversorgung an die EOAG übertragen. Gemäss Art. 53 Ziff. 3 GO bietet die EOAG in ausgewählten besonders geeigneten Gebieten der Stadt Wärme und Kälte an. Sie handelt in diesem Bereich nicht hoheitlich und kann mit Dritten zusammenarbeiten. Dieser Tätigkeitsbereich darf die Aufgabenerfüllung im Bereich Elektrizitäts- und Wasserversorgung nicht gefährden. In untergeordnetem Umfang sollen auch Datendienste angeboten werden (GO Art. 53 Ziff. 4). Diese zusätzlichen Aufgaben sind in die EuWVV aufzunehmen.

2.2. Energieplan, Wärmeverbund

Mit dem Energieplan vom 14. November 2017 legte der Gemeinderat die Ziele für die Wärmeversorgung behördenverbindlich fest. Die Potenziale für die



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
SEITE 3 von 5

Wärme- und Kälteversorgung für standortgebundene hochwertige und niederwertige Abwärme sowie für regionale erneuerbare Energieträger wurden geprüft und die heutige Nutzung, der zukünftige Bedarf und die Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme im Bericht zur Energieplanung festgehalten. Die EOAG erarbeitete eine Machbarkeitsstudie für einen Wärme-/Kälteverbund in der Airport City. Der Verbund soll Wärme und Kälte zu den einzelnen Liegenschaften aus einer zentralen Erzeugung liefern.

Mit der Auftragsvergabe eines Wärmeverbundes an die Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) im Jahr 2017 zeigte sich, dass mit den ansässigen Rechenzentren genügend Abwärme für die Versorgung des Gebietes Airport City vorhanden ist. Inzwischen wird der Energieplan revidiert und zeigt weitere Potenziale für Fernwärme. Damit die EOAG die ihr mit der GO übertragene Aufgabe für die Wärme- und Kälteversorgung erfüllen kann, sind entsprechende Rechtsgrundlagen in die EuWVV aufzunehmen.

2.3. Gebühren Wasser- und Elektrizitätsversorgung

Nach geltender Regelung werden in der Wasserversorgung die Höhe der Anschlussgebühren (Netzkostenbeiträge als Beitrag an die Basisinfrastruktur) sowie die Pflicht zur Tragung der Anschlusskosten (direkte Kosten der Anschlussleitung) im Reglement für die Wasserversorgung festgelegt. Dieses wird vom Verwaltungsrat der EOAG festgesetzt. In der Elektrizitätsversorgung erfolgt die Regelung in der Beitragsordnung, welche ebenfalls vom Verwaltungsrat der EOAG erlassen wird.

Die geltende Regelung in der EuWVV genügt den Anforderungen des abgaberechtlichen Legalitätsprinzips nicht mehr, da sie in Bezug auf die Höhe der Gebühren zu unbestimmt ist. Zwar kommen auf die Gebühren der Wasser- und der Elektrizitätsversorgung das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zur Anwendung. Doch lässt sich daraus die maximale Höhe der Netzkostenbeiträge nicht ableiten, so dass keine wirksame Begrenzung des Spielraums der EOAG für die Festlegung der Höhe der Gebühr vorliegt. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass bei einer öffentlichen Abgabe mindestens die Grundzüge ihrer Höhe in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden.

Im Kapitel III werden die Gebühren und Vertragspreise in der neuen EuWVV so geregelt, dass beim Netzkostenbeitrag sowohl beim Wasser als auch beim Strom eine Bandbreite festgelegt wird. Bei den wiederkehrenden Gebühren wird beim Wasser eine Bandbreite der Kostenanteile von Grundgebühr und Verbrauchspreis bestimmt. Beim Strom gilt die Bundesgesetzgebung. Mit diesen Festlegungen wird das Legalitätsprinzip erfüllt.

2.4. Konzessionsabgabe

In Opfikon wurde eine Abgabe an die Stadt Opfikon für die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Elektrizitätsversorgung erhoben. Aufgrund eines Verwaltungsgerichtsurteils wurde diese Abgabe überprüft. Die Abklärungen ergaben, dass eine solche Abgabe weder für die Benutzung des öffentlichen Grundes, noch als Lenkungs-, Kausalabgabe oder Steuer zulässig ist. Sie wurde



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
SEITE 4 von 5

deshalb an der Stadtratssitzung vom 12. April 2022 aufgehoben. Entsprechend wurde diese Abgabe in der neuen EuWVV gestrichen.

2.5. Energiefonds

Der Stadtrat sprach sich an der Sitzung vom 31. Januar 2023 für die Förderung erneuerbarer elektrischer Energie und von Energiesparmassnahmen aus. Dazu soll ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt erhoben werden und damit ein Energiefonds geöffnet werden. Der Zuschlag soll zwischen 0.2 und 0.5 Rappen pro Kilowattstunde betragen. Damit sollen eigene Anlagen erstellt, Förderbeiträge ausgerichtet und Beratung und Dienstleistungen angeboten werden. Der zweckgebundene Energiefonds ist als unselbständiger Fonds durch die EOAG zu unterhalten.

2.6. Mangellagen

Die Sicherstellung der Wasserversorgung in schweren Mangellagen ist Teil der Wasserversorgung. Das kantonale Recht (§ 27 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 1 Wassergesetz WsG) lässt keine vollständige Übertragung der Notwasserversorgung von der Gemeinde auf Dritte zu. Die EOAG kann deshalb die Stadt nur unterstützen. Die Stadt Opfikon bleibt aber weiterhin verantwortlich. Die Kosten für die Vorbereitung der Wasserversorgung in schweren Mangellagen fliessen in die Spartenrechnung der Wasserversorgung ein und werden durch die ordentlichen Wassergebühren finanziert.

2.7. Zusammenstellung wichtigste Änderungen

- Verankerung Wärme- und Kälteversorgung sowie Datendienste: neuer Art. 1 it. b, neuer Art. 2b
- Den heutigen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage für Netzkostenbeiträge (bisher: "Anschlussgebühren"), Netzanschlussbeiträge und periodische Gebühren der Wasserversorgung: Art. 13, 13a, 14, 15 und 15a
- Abschaffung (Konzessions-) Abgabe: alten Art. 24 streichen
- Energiefonds: neuer Art. 24
- Aktualisierung div. Bestimmungen: Art. 3; 16; 19; 25a
- Redaktionelle Anpassungen: Einleitung, Art. 10, 11, 12, 21

2.8. Preisüberwacher

Die Gemeinden oder Kantone, welche Wasser- oder Abwassergebühren genehmigen oder festlegen, sind grundsätzlich verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz PüG). Die vorliegende Fassung der EuWVV wurde dem Preisüberwacher zur Anhörung zugestellt. Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen bestätigte der Preisüberwacher mit Schreiben vom 20. Juni 2023, dass keine Einwände gegen die Anpassung der Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung EuWVV vorliegen und somit auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet wird.



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

11. Juli 2023
5 von 5

3. Fazit

Mit der Revision werden zwingend notwendige Anpassungen an gültige Rechtsgrundlagen namentlich im Bereich der Gebühren und Abgaben sichergestellt. Die EuWVV wird in Bezug auf neue Aufgaben modernisiert. So werden die Neuerungen der Gemeindeordnung zur Wärme- und Kälteversorgung aufgenommen und geregelt. Zudem wird mit der Einrichtung eines Energiefonds die Förderung erneuerbarer Energien massgeblich gestärkt.

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Revision der Verordnung der Energie- und Wasserversorgung gemäss Vorlage vom 9. Juni 2023 zu genehmigen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
BESCHLUSS NR. 2023-187
SEITE 1 von 3

Revision Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung
Verabschiedung zur Festsetzung durch den Gemeinderat

8.3.0

1. Ausgangslage

An der Abstimmung vom 3. März 2002 haben die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Opfikon der Ausgliederung der Städtischen Werke in die Energie Opfikon AG (EOAG) mit einer entsprechenden Anpassung der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Darauf erliess der Gemeinderat die Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung vom 29. Oktober 2002 (EuWVV).

Mit der Revision der GO vom 26. September 2021 ergänzte der Gemeinderat die Aufgaben der EOAG im Bereich Wärme- und Kälteversorgung. Dies hat zur Folge, dass die EuWVV entsprechend angepasst werden muss. Zudem zeigte sich anlässlich der Überprüfung der Verträge über die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Beitragsordnungen, dass die heutigen Rechtsgrundlagen auf der Stufe der EuWVV nicht auf dem neusten Stand sind. Die Regelungen zu den Gebühren der Wasserversorgung, den Anschlussgebühren der Elektrizitätsversorgung sowie den Abgaben an die Stadt Opfikon müssen angepasst werden.

Am 11. März 2021 reichte die EOAG der Stadt einen Antrag zur Änderung der EuWVV ein. Der Stadtrat diskutierte die Anträge in der Folge unter anderem an fünf Workshops mit Vertretern der EOAG. Die gründliche Erarbeitung war notwendig, auch um relevante Veränderungen, die während des Prozesses auftraten, zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 16 GO in Verbindung mit Art. 53 Ziff. 7 GO ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass der Revision der EuWVV.

2. Hauptpunkte der Revision

Mit der Revision der GO vom 26. September 2021 wurde die Aufgabe für Kälte und Wärme an die EOAG übertragen. Die geltende Regelung für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung in der EuWVV genügt den Anforderungen des abgaberechtlichen Legalitätsprinzips nicht, da sie in Bezug auf die Höhe der Gebühren zu unbestimmt ist. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass bei einer öffentlichen Abgabe mindestens die Grundzüge ihrer Höhe in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden.

Weiter ist im bestehenden Vertrag über die Elektrizitätsversorgung zwischen der Stadt Opfikon und der EOAG eine Abgeltung der EOAG an die Stadt Opfikon festgelegt. Die Abgabe für die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Elektrizitätsversorgung ist nicht zulässig, weshalb sie mit Stadtratsbeschluss Nr. 2022-76 vom 12. April 2022 aufgehoben wurde.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
BESCHLUSS NR. 2023-187
SEITE 2 von 3

Der Stadtrat sprach sich an der Sitzung vom 31. Januar 2023 für die Förderung erneuerbarer elektrischer Energie und von Energiesparmassnahmen aus. Dazu soll ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt erhoben werden und damit ein Energiefonds geäufnet werden. Der Zuschlag soll zwischen 0.2 und 0.5 Rappen pro Kilowattstunde betragen. Damit sollen eigene Anlagen erstellt, Förderbeiträge ausgerichtet und Beratung und Dienstleistungen angeboten werden. Der zweckgebundene Energiefonds ist als unselbständiger Fonds durch die EOAG zu unterhalten.

Zudem ist die Regelung zur Sicherstellung der Wasserversorgung in schweren Mangellagen ungenügend und muss auf die kantonalen Rechtsgrundlagen angepasst werden.

Die Änderungen der Vorschriften für Wassergebühren bedingen nach Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG) die Anhörung des Preisüberwachers. Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 bestätigte der Preisüberwacher, dass keine Einwände gegen die Anpassung der Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung EuWVV vorliegen.

Auf Antrag des Vorstandes Bau und Infrastruktur

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Revision der Verordnung Energie- und Wasserversorgung der Stadt Opfikon gemäss Vorlage vom 9. Juni 2023 wird zugestimmt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Revision der Verordnung Energie- und Wasserversorgung gemäss Vorlage vom 9. Juni 2023 zu genehmigen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Stadtkanzlei
 - Bau und Infrastruktur



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 11. Juli 2023
BESCHLUSS NR. 2023-187
SEITE 3 von 3

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
13.07.2023